

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Fachbereich 6 / Herr Busch

Vorlagen-Nr. 0122/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

26.01.2010 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

09.02.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

**Zuwendung an ein Einzelratsmitglied für die Geschäftsführung**

Das Ratsmitglied Monika Dahl (DIE LINKE) hat beantragt, ihr finanzielle Zuwendungen zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzungen zu gewähren. Das entsprechende Schreiben ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Gewährung finanzieller Aufwendungen an Fraktionen, Ratsgruppen und Einzelratsmitglieder regelt § 56 III der Gemeindeordnung (GO), der als Anlage ebenfalls beigefügt ist.

Nach bisheriger Rechtslage durfte der Rat einem Ratsmitglied über die in §§ 45, 46 GO vorgesehene Aufwandsentschädigung hinaus keine weiteren Zuwendungen zur Abgeltung des mandatsbedingten Aufwandes gewähren. Mit der Neufassung des § 56 III durch das GO-Reformgesetz 2007 hat der Gesetzgeber diese Rechtslage geändert und zugunsten des einzelnen Ratsmitgliedes, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, einen Anspruch auf Sach- und Kommunikationsmittel begründet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 56 III Satz 5) zielt dies grundsätzlich und zunächst auf die Gewährung von Sachleistungen. Der Rat kann jedoch stattdessen beschließen, dass aus Gründen der Vereinfachung eine regelmäßige monatliche Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe sich an den Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen orientieren muss und vom Rat durch Beschluss festgelegt wird. Derzeit erhalten die Fraktionen als monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende Beträge:

- Sockelbetrag in Höhe von 80,00 Euro
- Pro Mitglied 16,00 Euro.

Ausgehend von diesen Zahlungen und unter Berücksichtigung der in § 56 III GO vorgesehenen Ableitungen ergibt sich für ein einzelnes Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, ein Höchstbetrag von 37,33 Euro/Monat. Der Rat ist in diesem Rahmen frei in der Festlegung der tatsächlichen Höhe der Zuwendung.

Der Rat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden soll.

## Anlagen:

1. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
2. Schreiben DIE LINKE vom 21.12.2009